

Basis dieses Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung-TestV)“ vom 14. Oktober 2020.

Diese Maßnahme zur Teststrategie stellt einen wichtigen Schritt beim Schutz der Pflegenden und der Pflegebedürftigen sowie Besuchspersonen, die eine stationäre Einrichtung betreten wollen vor einer Infektion dar. Die Testungen sollen die diagnostischen und präventiven Maßnahmen ergänzen.

Es besteht keine Verpflichtung zur Testung!

Das Testen entbindet nicht von der Einhaltung der AHA+L Regel (Abstand halten, Hygieneregeln, Alltagsmaske tragen, Lüften) sowie notwendigen Hygienevorkehrungen, Schutzmaßnahmen und Symptom-Monitoring in der Einrichtung. Die AHA+L Regeln sind und bleiben die wichtigste Grundlage sowie die erweiterte Basishygiene.

Die Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests führen wir eigenständig durch und erfüllen dabei die fachlichen, medizinisch geschulten Voraussetzungen.

Bei der Verwendung von PoC-Antigen-Tests achten wir darauf, dass diese anlass-bezogen und zielgerichtet ist.

Folgende Elemente werden berücksichtigt:

1. Dieses Testkonzept wird dem zuständigen Gesundheitsamt vorgelegt. Nach Einreichung des Testkonzepts beim Gesundheitsamt werden für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zu einer diesbezüglichen Feststellung des Gesundheitsamtes.
 - Der Bedarf an Testungen wird bestimmt und Beschaffung von Tests in der mit dem Gesundheitsamt abgestimmten Menge.
 - Es werden nur solche PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erworben, die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien erfüllen und die auf der entsprechenden Übersicht des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte unter www.bfarm.de/antigentests veröffentlicht sind.
2. Geeignete Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal werden für die Testdurchführung ausgewählt welche vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat.
3. Ausreichende Personalkapazität für die Zeit der Testungen im Dienstplan festlegen. Terminabsprachen für Testungen von Besuchern werden im Rahmen üblicher Bürozeiten angeboten.
4. Einweisung in die Testung von Pflegefachkräfte/medizinisches Fachpersonal wird organisiert und für die Einweisung freigestellt. Die Einweisung erfolgt durch eine approbierte Ärztin/einen approbierten Arzt oder durch eine Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Hiermit wird sichergestellt, dass die Qualitätsanforderungen an die Testdurchführung erfüllt werden
5. Zu testende Personengruppen, Zeitpunkte /-rahmen und Örtlichkeit der Testung festlegen. (die Ortsangabe der Räumlichkeiten genau definieren)
 - Personen, die zukünftig versorgt werden, müssen vor der Aufnahme der Versorgung einen negativen PCR-Test aufweisen. Dies umfasst auch Personen, deren Versorgung

beispielsweise nach einem

Krankenhausaufenthalt wieder aufgenommen wird. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden. Das Testergebnis soll nicht älter als 48 Stunden sein. Für den Fall, dass die PCR-Kapazitäten nicht ausreichen, kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der Versorgung ein PoC-Antigen-Test (Schnelltests) durch die Einrichtung erfolgen.

- Den Beschäftigten soll ein wöchentlicher PoC-Antigen-Test (Schnelltest) angeboten werden. Neue Beschäftigte werden vor Arbeitsaufnahme regelhaft mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 TestV).
- Bewohner der Einrichtung/Von der Einrichtung versorgte Personen, sollen regelmäßig mit einem PoC-Antigen-Test (Schnelltests) getestet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). Ein solcher Test erfolgt in der Regel einmal wöchentlich. Es besteht keine Testpflicht, der Test wird angeboten.
- Besuchern, die regelmäßig in die Pflegeeinrichtung kommen, soll ein wöchentlicher Test angeboten werden. Besuchern, die nur unregelmäßig kommen oder noch nie zu Besuch in der Einrichtung waren, soll ein Test vor dem ersten Besuch angeboten werden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TestV). Dies umfasst sowohl Besucher, Bewohner als auch Dienstleister, Therapeuten, Ärzte und vergleichbare externe Personen. Bei positivem Testergebnis ist ein Betreten der Einrichtung und damit auch ein Besuch des pflegebedürftigen Menschen nicht möglich.
- Grundsätzlich ist ein wöchentlicher Testrhythmus vorgesehen. Beim Vorliegen von Symptomen wird unmittelbar getestet.
- Unabhängig von den zuvor genannten Fallkonstellationen besteht für asymptomatische Kontaktpersonen (§ 2 TestV) und asymptomatische Personen, die in den letzten zehn Tagen in einer Einrichtung nach § 3 Abs. 2 TestV tätig waren, eine solche besucht haben oder durch eine solche behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht wurden (§ 3 TestV), ein Anspruch auf die Durchführung eines PCR-Tests. Ein solcher PCR-Test kann nicht durch die Pflegeeinrichtung durchgeführt werden.

6. Notwendigen Aufwand an Infektion - und Schutzausrüstung einplanen

- Die PoC-Antigentests werden entsprechend ihrer Gebrauchsinformationen vom medizinischen Fachpersonal durchgeführt. Die professionelle Entnahme des Abstriches erfolgt unter persönlicher Schutzausrüstung. Hierzu gehören mindestens FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe und z. B. Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere.
- Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen

7. Geeignete Räumlichkeiten werden für die Testdurchführung sind vorbereitet. ,Sowohl für die Testung als auch für die Wartezeit werden geeignete Räumlichkeiten bereitgestellt, in denen Besuchspersonen sich vor der Entnahme des Abstrichs sowie im Zeitraum, bis das Testergebnis vorliegt, aufhalten können, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen. Die Räumlichkeiten sind entsprechend ausgeschrieben. Bei einer Testung im Bewohnerzimmer wird Sorge getragen, dass keine Kontamination der Umgebung erfolgt. In allen Räumen ist eine Lüftung möglich.

8. Genehmigung zur Testdurchführung bei gesetzlich betreuten Pflegebedürftigen von den jeweiligen Betreuungspersonen einholen und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über

das Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen.
Das Vorliegen der Genehmigung wird dokumentiert.

9. Informationen für die Testung von Beschäftigten, Pflegebedürftigen und Besuchspersonen vorbereiten. Die Information über die Testungen gewährleistet die verantwortliche Pflegefachkraft/ verantwortliche Person/ zuständige Pflegefachkraft.
10. Personalkapazität für Terminabsprachen für Testungen von Besuchspersonen einplanen
11. Elektronische Formulare zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt werden verwendet.
12. Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt. Eine umfassende Dokumentation aller positiven wie negativen Testergebnisse ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Sinnvoll ist, dass eine solche Übersicht auch andere wichtige Informationen einbezieht, wie z. B. das Vorhandensein von Symptomen und die Meldung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Die Dokumentation sollte möglichst elektronisch erfolgen und insbesondere auch die Belange des Datenschutzes berücksichtigen.
13. Die verwendeten PoC-Antigen-Tests werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt entsprechend der genannten ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“.
14. Es findet ein Probedurchlauf der Testung sowie der damit verbundenen Dokumentations- und Meldepflichten durch die dafür verantwortlichen Pflegefachkräfte vorab statt.
15. Die Durchführung der Testungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.

Alle Testungen werden dokumentiert.

Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich. Bei einem positiven Testergebnis muss stets das zuständige Gesundheitsamt informiert werden. Bei Klienten/versorgten Personen und Beschäftigten erfolgen die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts. Besucher dürfen die Einrichtung erst nach Vorlegen eines negativen PCR-Tests wieder betreten.

16. Das Konzept wird in regelmäßigen Abständen im Sinne des PDCA-Zyklus überprüft und bei entsprechendem Bedarf angepasst.

**Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-
Tests**

- Vorlegen des Einrichtungsinternen Testkonzeptes bei dem zuständigen Gesundheitsamt.
- Beschaffung von Testkits in eigener Verantwortung (bei Hersteller, Großhandel, Apotheke).
Laut § 11 Coronavirus-Testverordnung-TstV vom 14.10.2020 können maximal 7 Euro für die
entstandenen Beschaffungskosten vergütet werden.
- Schaffung personeller und struktureller Voraussetzungen
- Information von Beschäftigten, Pflegebedürftigen, Angehörigen, Besuchern usw.
- Erstellung einer Ablaufplanung für die regelmäßigen Testungen
- Testung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: Information und Organisation im Rahmen
der einrichtungsinternen Aufgaben- und Dienstplangestaltung
- Testung von Pflegebedürftigen: Information der Pflegebedürftigen bzw. Einverständnis der
gesetzlichen Betreuer.
- Testung von Besuchspersonen: Planung / Terminabstimmung im Zusammenhang
Besuchskonzept; Einrichtung eines Test- und Warteraums (Wartezone); Information und
Ansprechpartner bereitstellen.
- Bei positivem Testergebnis werden dies unverzüglich der getesteten Person mitgeteilt;
Schutzmaßnahmen ergriffen. Es erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Gesundheitsamt
das einen PCR-Test sowie weitere Maßnahmen (Quarantäne, Ermittlung von
Kontaktpersonen) veranlasst

Quellen

Bundesministerium für Gesundheit

1. Nationale Teststrategie im Überblick (Schaubild)
2. Vergleichende Übersicht: PCR- und PoC-Antigen-Tests
3. Elemente eines einrichtungs- bzw. unternehmensspezifischen Testkonzepts
4. Weitere Hinweise zur Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests
5. Schrittfolge der Planung und Durchführung von PoC-Antigen-Tests

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html

Verkündung Bundesanzeiger Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS – CoV-2 Coronavirus-Testverordnung vom 14.10.2020

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/SARS-CoV-2_6-2020.pdf?__blob=publicationFile Beschluss 6/2020 des ABAS vom 01.10.2020